STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 011 269

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Soziale Arbeit (BASA-online), B.A.
Hochschule:	Fachhochschule Kiel
Standort:	Kiel
Datum:	01.04.2022
Akkreditierungsfrist:	01.03.2022 - 28.02.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Streichung von Auflagen

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst drei Auflagen avisiert, die jedoch sämtlich entfallen können.

Die geplante Auflage 1 lautete: "Der mit dem Ministerium abgestimmte Bescheid zur Erlangung der staatlichen Anerkennung muss nachgereicht werden. (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH."

Die Hochschule hat die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs nachgewiesen, so dass die Auflage entfallen kann.

Die geplante Auflage 2 lautete:

"Die Hochschule muss bis zum Studiengangsstart in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. (§ 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH)"

Die Hochschule hat hierzu Unterlagen eingereicht, wonach zwei der drei erforderlichen Professuren inzwischen ausgeschrieben wurden, die dritte Professur zeitnah ausgeschrieben wird und die Ausschreibung der Nachfolge einer bestehenden Professur erfolgt ist. Zudem hat sie mittels einer tabellarischen Übersicht nachgewiesen, dass die Lehre im ersten Semester durch die Professoren der Hochschule gesichert ist. Damit kann die Auflage entfallen.

Die geplante Auflage 3 lautete:

"Die Festlegung der Anzahl und Art der Prüfungen pro Modul ist bis zum Studienstart nachzuweisen. In diesem Rahmen ist nachzuweisen, dass die gewählten Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse gewährleisten sowie modulbezogen und Vorläufiger Beschluss kompetenzorientiert sind. Zudem ist nachzuweisen, dass die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen ist, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen werden darf. (§ 12 Abs. 4; § 12 Abs. 5 Nr. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)"

Die Hochschule hat hierzu den Entwurf des Modulhandbuchs eingereicht, woraus die Prüfungsformen für die einzelnen Module hervorgehen. Zudem hat sie detailliert erläutert, inwiefern diese Prüfungen eine Überprüfung der jeweils zu erreichenden Kompetenzen ermöglichen. Aus den Unterlagen geht zudem hervor, dass pro Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen ist. Auch diese Auflage kann demnach entfallen. Eine Veröffentlichung der Prüfungsformen ist für die Module des ersten Semesters, soweit ersichtlich, in der Moduldatenbank der Hochschule erfolgt. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule die Festlegungen der Prüfungsformen auch für die Folgesemester jeweils frühzeitig in der Datenbank veröffentlicht.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat